

Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Rossau vom 01.10.2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist und des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S.225), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Rossau in seiner Sitzung am 17.08.2020 folgende Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Rossau beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft der Gemeinde Rossau im Sinne von § 1 (2) bis (4) SächsKitaG angemeldet haben.
- (2) In der Gemeinde Rossau werden zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses folgende Kindertageseinrichtungen betrieben:
 - In öffentlicher Trägerschaft Kindertagesstätte „Spatzennest“ Niederrossau (Krippe und Kindergarten) und der Schulhort Seifersbach (Horteinrichtung),in freier Trägerschaft
 - DRK Kindergarten Märchenland Seifersbach (Krippe und Kindertagesstätte).

§ 2 Rechtsform, Aufgaben und Ziele

- (1) Die Kindertageseinrichtungen (KTE) werden von der Gemeinde Rossau als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Die Aufgaben und Ziele der Einrichtungen ergeben sich aus § 2 SächsKitaG.

§ 3 Aufnahme in die Kindereinrichtung

- (1) In den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Rossau werden im Rahmen der vorhandenen Kapazität und auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde Rossau für die dort festgelegte Betreuungsdauer Kinder betreut.
- (2) Kinder werden in die Kindertagesstätten aufgenommen nach dem Mutterschutz bis zur Einschulung und im Schulhort von der 1. Klasse an bis zur 4. Klasse.
- (3) Es kann eine Eingewöhnungszeit von zwei Wochen in Anspruch genommen werden. Die Gebühr richtet sich nach § 3 (8) Elternbeitragssatzung
- (4) Die Erziehungsberechtigten können im Rahmen der verfügbaren Plätze entscheiden, in welcher Kindertageseinrichtung innerhalb der Gemeinde ihr Kind betreut werden soll. Sie haben den Betreuungsbedarf in der Regel sechs Monate im Voraus bei der gewünschten Einrichtung und bei der Wohnsitzgemeinde unter Angabe der gewünschten Einrichtung anzumelden. Kann dem Wunsch der Eltern für eine ausgewählte Einrichtung nicht entsprochen werden, wird bei freier Kapazität ein Platz in einer anderen Einrichtung im Gemeindegebiet angeboten. Kinder gemeindeansässiger Eltern haben bei der Platzvergabe Vorrang vor Kindern aus Nachbarstädten und -gemeinden.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben vor Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Der Nachweis über die ärztliche Untersuchung darf nicht älter als eine Woche vor Beginn der Aufnahme in die Kita sein. Sie haben dem Träger ferner durch Ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlen Schutzimpfungen (Sächs. Impfkommission SIKO,

- Infektionsschutzgesetz) erhalten hat. Bei Nichtvorliegen der Standardimpfungen ist ein schriftliches Attest des Arztes durch die Eltern zu beschaffen.
- (6) Die schriftliche Anmeldung erfolgt bei der Gemeindeverwaltung oder Leitung der Einrichtung.
- (7) Die jeweils geltende Hausordnung und die pädagogische Konzeption der Kindertageseinrichtung sind Bestandteil des Betreuungsvertrages und können in den Kindereinrichtungen eingesehen werden.
- (8) Kinder können auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung in Ausnahmefällen für eine tageweise oder stundenweise Betreuung einen Platz in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Rossau in Anspruch nehmen, wenn in den Einrichtungen freie Kapazitäten bestehen, siehe § 3(6) Elternbeitragssatzung.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeiten richten sich nach den Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung, in der Regel an den Werktagen Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 17:00 Uhr.
- Betreuungszeit für Krippen- und Kindergartenkinder:

1. 4,5 Stunden bis max. 12:00 Uhr
2. 6,0 Stunden
3. 8,0 Stunden
4. 9,0 Stunden

10 Stunden sind möglich, der Bedarf ist individual nachzuweisen durch geeignete Belege z. Bsp. Entfernung Arbeitsstelle zum Wohnort. Die Kernzeiten sollen grundsätzlich im Betreuungsvertrag für die jeweilige Betreuungszeit erfasst werden. Sie richtet sich im Wesentlichen nach den jeweiligen Betreuungszeiten

Zusätzliche Entgelte entsprechend § 3 der Elternbeitragssatzung werden erhoben, wenn die Betreuung im Kinderkrippen- und Kindergartenbereich über der vereinbarten Betreuungszeit liegt oder wenn die Betreuung über die Öffnungszeit hinaus erfolgt. Eltern, die wiederholt ihre Betreuungszeit überziehen, sind in der Pflicht, ihre Betreuungszeit entsprechend anzupassen. Dies gilt nicht für Eltern, deren Kinder bereits 9 oder 10 Stunden angemeldet sind.

- (2) Die Hortbetreuung wird angeboten von Montag bis Freitag in der Zeit von 6:00 Uhr – 7:30 Uhr und von 11:00 Uhr – 17:00 Uhr in der Ferienzeit von 6:30 – 16:00 Uhr.

b. Betreuungszeit für Hortkinder:

1. 5,0 Stunden
2. 6,0 Stunden

die Ferienbetreuung wird über den Mehrstundenaufwand der Elternbeitragssatzung abgerechnet.

- (3) Bei vorhandener freier Kapazität in den Kindertageseinrichtungen ist es möglich, Kinder insbesondere zur Ferienbetreuung aufzunehmen. Der Antrag dafür ist bis zwei Wochen vor Ferienbeginn bei der Einrichtungsleitung einzureichen. Für diese Betreuung ist eine Tagesgebühr entsprechend § 3 (6) der Elternbeitragssatzung zu entrichten.

- (4) In den gesetzlichen Ferien wird die Betreuung der Kinder innerhalb der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Rossau sichergestellt. Der Träger behält sich vor einzelne Schließtage festzulegen, diese hat er im Regelfall rechtzeitig drei Monate im Voraus anzukündigen. Die Kindereinrichtungen bleiben zwischen Weihnachten und Neujahr sowie am Freitag nach Himmelfahrt eines jeden Jahres geschlossen.

§ 5 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Kinder, welche die Kindertageseinrichtungen regelmäßig besuchen, sollen in der Einrichtung bis spätestens 9:00 Uhr eintreffen. Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn dem Erzieherpersonal und holen sie zum Ende wieder ab. Das Bringen und Abholen obliegt den Erziehungsberechtigten beziehungsweise dem von ihnen Bevollmächtigten (näheres regelt der Betreuungsvertrag). Sollten die Kinder die

Einrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber dem pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung.

- (2) Beim Abholen der Kinder durch Dritte ist eine Vollmacht der Erziehungsberechtigten vorzulegen. Die Regelungen der Abholerlaubnis bleiben unberührt.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst dann wieder besucht werden, wenn eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. (48 Stundenregelung)
- (4) Das Fernbleiben des Kindes von einer Einrichtung, ist dem pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung bis spätestens 7:45 Uhr mitzuteilen.
- (5) Familiäre Veränderungen (Eheschließung, Trennung, Anschriftenänderung, Angaben im Betreuungsvertrag Bsp. Geschwisterkinder) sind der Gemeinde bzw. der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Getrennt lebende sowie nicht miteinander verheiratete Elternteile weisen das gemeinsame oder alleinige Sorgerecht nach.
- (7) Das Tragen von Schmuck ist den Kindern in der Kinderkrippe untersagt, im Kindergarten ist dezenter Schmuck möglich. Beim Sport dürfen generell alle Kinder keinen Schmuck tragen. Die Haftung durch den Träger ist ausgeschlossen.

§ 6 Pflichten der Kindertageseinrichtungen

- (1) Grundlegende Rechte und Pflichten sind im SächsKitaG vorgegeben. Das betrifft auch die Einbeziehung von Elternversammlung und Elternbeirat. Die Leitung der Kindertageseinrichtung gibt die Möglichkeit zu Aussprachen mit den Erziehungsberechtigten.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetzgenannten Krankheiten oder hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Einrichtung verpflichtet, unverzüglich die Gemeindeverwaltung und das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.
- (3) Werden einer Fachkraft des Trägers im Sinne des § 72 SGB VIII beziehungsweise einer Person, der Schutzbefohlene anvertraut werden, gewichtige Anhaltspunkte, das heißt konkrete Hinweise oder ernst zu nehmende Vermutungen für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so teilt sie dies unverzüglich der zuständigen Leitungsperson mit, auf die entsprechende Vereinbarung zwischen Trägern und Diensten nach § 8a (4) SGB VIII wird verwiesen.

§ 7 Elternversammlung und Elternrat

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, welche die Kindertageseinrichtungen besuchen, bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung soll mindestens einmal im Jahr zusammentreffen. Weitere Termine erfolgen nach gemeinsamer Absprache.
- (2) Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat. Er ist Vertreter der Interessen der Erziehungsberechtigten und kann vom Träger und der Leitung der Kindertageseinrichtung Auskunft zu Fragen der Kindertageseinrichtungen verlangen.
- (3) Der Elternbeirat unterstützt die Aufgaben der Kindertageseinrichtung und fördert die Zusammenarbeit der Tageseinrichtung mit den Erziehungsberechtigten. Er ist vom Träger der Kindertageseinrichtungen bei allen wesentlichen Entscheidungen zu hören.

§ 8 Versicherungen

- (1) Alle Kinder, für welche ein Betreuungsvertrag unterzeichnet wurde, sind bei Unfall und Sachschaden versichert, einschließlich auf direktem Wege zur und von der Kindertagesstätte, während des Aufenthaltes und bei allen Veranstaltungen der Kindertagesstätten außerhalb der Einrichtung.

(2) Aufgetretene Unfälle auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sind der Leitung unverzüglich zu melden. Die Leitung meldet alle meldepflichtigen Unfälle an die Gemeindeverwaltung.

§ 9 Elternbeiträge

- (1) Für die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen wird von den Erziehungsberechtigten der Kinder ein Elternbeitrag erhoben. Dieser richtet sich nach der Elternbeitragssatzung (Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Rossau).
- (2) Die Entgeltabrechnung für die Mittagsverpflegung wird gesondert durch den jeweiligen Anbieter mit dem Erziehungsberechtigten geregelt.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des SächsKitaG.

§ 10 Reduzierung und Erhöhung der Betreuungsstunden

Reduzierungen und Erhöhungen der Betreuungsstunden sind schriftlich bei der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder der Gemeindeverwaltung einzureichen und werden nach Prüfung mit dem 1. des Folgemonats wirksam.

§ 11 Kündigungen

- (1) Die Beendigung des Betreuungsvertrags erfolgt durch Kündigung. Die Kündigung hat zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zu erfolgen. Einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf es nicht, wenn das Kind vom öffentlichen Träger in den Hort Seifersbach wechselt.
- (2) Die Gemeinde Rossau kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind, und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages zwei Monatsbeiträge oder mehr betragen.
- (3) Eine fristlose Kündigung des Betreuungsvertrages und der Ausschluss des Kindes vom Besuch der Einrichtung ist durch den Träger auch während eines Schuljahres aus folgenden Gründen möglich:
 - wenn unüberbrückbare Auffassungsunterschiede über das Bildungs- und Erziehungskonzept auftreten,
 - wenn das Kind oder die Erziehungsberechtigten nachhaltig gegen die Erziehungsziele der Einrichtung verstößen und eine vertrauenswürdige Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist,
 - wenn die Erziehungsberechtigten oder das Kind schulhaft in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen den Betreuungsvertrag, die Hausordnung sowie die Regeln verstößt,
 - wenn durch das Verhalten eines Kindes die dem pädagogischen Personal übertragene Aufsichtspflicht für alle Kinder nicht mehr gewährleistet sein kann (zum Beispiel durch körperliche oder psychische Gewalt eines Kindes an anderen Kindern).

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Rossau, den 18.08.2020

Dietmar Gottwald
Bürgermeister

Siegel

Hinweis: Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.